

Erste Hilfen und Tipps für studierende Eltern und die, die es werden.

Zusammengestellt und herausgegeben von der Gleichstellungsbeauftragten
des Fachbereichs Mathematik und Technik des RheinAhrCampus Remagen



Inhalt

- Einleitung
- Kontakte
- Wie finanziere ich das alles?
- BAföG
- Kinderbetreuungszuschlag
- Bildungskredit
- KfW-Studienkredit
- Soziale Unterstützungsdarlehen
- Freitische
- Studienabschlussdarlehen
- Bundesstiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens
- Übernahme von Kinderbetreuungskosten
- Sozialhilfe
- Unterhaltsvorschuss
- Kids for free
- Rechtsberatung
- Wohnanlage des Studierendenwerks
- Kindertagesstätte am RheinAhrCampus Remagen



Einleitung

Studierende, die neben dem Studium noch ein oder mehrere Kinder erziehen wollen, stoßen in ihrem Studienalltag auf viele Herausforderungen. In der Regel müssen zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastungen bewältigt werden, was meistens zu einer Verlängerung der Studienzeiten führt. Der Studienbetrieb und die Prüfungsordnungen sind nicht immer auf eine Vereinbarkeit von Studium und Familie ausgerichtet. Dennoch können viele Schwierigkeiten durch gezielte Planung von Praktika und Prüfungen zumindest entschärft werden. Aus diesem Grund sollten sich studierende Eltern bei Problemen im Studienalltag rechtzeitig an die entsprechenden Kurs- bzw. SeminarleiterInnen wenden. Auch das Studierendensekretariat, die Frauenreferentin oder die Frauenbeauftragten der Hochschule stehen für Beratungen zur Verfügung.

Kontakte am RheinAhrCampus Remagen:

RheinAhrCampus Remagen, Südallee 2 , 53424 Remagen, Tel.: 02642 – 932 0

Gleichstellungsbeauftragte **Fachbereich Mathematik und Technik:**

Prof. Dr. Ilona Weinreich

Weinreich@RheinAhrCampus.de, Tel. (02642) 932-217

Gleichstellungsbeauftragter **Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft:**

Dr. Laurent Borgmann

Borgmann@RheinAhrCampus.de, Tel. (02642) 932-329

Gleichstellungsbeauftragte für die Mitarbeiterinnen der **zentralen Bereiche:**

Susanne Bernet (Bibliothek)

Bernet@RheinAhrCampus.de, Tel. (02642) 932-170

Studierendensekretariat:

(<http://www.rheinahrcampus.de/Studierendensekretariat.52.o.html>)

Evelyn Lay, Jutta Berndsen, Yvonne Allermann

Studierendenservice@RheinAhrCampus.de Tel.: (02642) 932-101

BAföG-Amt (nur noch in Koblenz):

(<http://www.fh-koblenz.de/Amt-fuer-Ausbildungsfoerderung.979.0.html>)

Tel.: (0261) 9528-500, stud-service@fh-koblenz.de, Mo, Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung (keine tel. Auskünfte während der Öffnungszeiten)

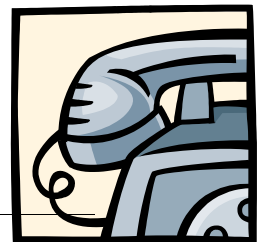
Studierendenwerk Koblenz

(<http://www.studierendenwerk-koblenz.de/go/rhein-ahr-campus-remagen/kinder>)

Psycho-Soziale Beratungsstelle - Studieren mit Kind - :

Beate Bastian, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

bastian@rheinahrcampus.de, Tel. (02642) 932-391



Kontakte in Koblenz:

Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz, RheinMoselCampus

Gleichstellungsbeauftragte:

Prof. Dr. Braun

Braun@FH-Koblenz.de Tel.: (0261) 9528-235

Gleichstellungsbüro:

Anja Tibes M.A.

Tibes@FH-Koblenz.de Tel.: (0261) 9528-562

Wie finanziere ich das alles?

Für Studierende mit Kind gibt es mehrere ergänzende Möglichkeiten, den Familienunterhalt zu finanzieren:

BAföG

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG wird keine Ausbildungsförderung geleistet, wenn der/die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er/sie Förderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: nämlich, wenn die/der Auszubildende aus persönlichen Gründen gehindert war, die Ausbildung rechtzeitig zu beginnen. Dies gilt insbesondere für die Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren. Es erfolgt immer eine Prüfung des Einzelfalles. Fällt die Zeit der Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes ins Grundstudium, so muss der Nachweis von Verzögerung bereits in dieser Phase erfolgen. Der normalerweise nach dem 4. Semester zu erbringenden Leistungsnachweises (§ 48 BAföG) verschiebt sich um ein Semester. Der Leistungsnachweis sollte dann entsprechend am Ende des 5. Semesters erbracht werden.

Die BAföG-Zahlungen sind an die sogenannte „Förderungshöchstdauer“ gekoppelt, die je nach Studiengang zwischen 7 und 11 Semester beträgt.

Schwangerschaft und Kindererziehung können jedoch eine Verlängerung der BAföG-Zahlungen über die normale Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen. Diese Zusatzsemester werden als Vollzuschuss gewährt.

Die Schwangerschaft oder Kinderbetreuung muss ursächlich Grund für die Verzögerung sein. Das heißt, der Zusammenhang zwischen Kindererziehungsbelastung und Studienverzögerung sollte nicht einfach nur allgemein behauptet, sondern etwas konkreter mit einer formlosen Begründung beschrieben werden. Hierbei darf allerdings nicht der Eindruck entstehen, während der jeweiligen geförderten Semester wäre weniger als drei Monate pro Semester studiert worden, weil ansonsten eine Beurlaubung hätte vorgenommen werden müssen. In diesem Falle droht die Rückforderung der gezahlten BAföG-Leistungen. Im Allgemeinen gibt es jeweils ein Semester Verlängerung

- für die Schwangerschaft/Geburt
- pro Lebensjahr des Kindes (bis zum 5. Lebensjahr)
- für die Elternzeit im 6. und 7. Lebensjahr
- für die Erziehungszeit im 8., 9. und 10. Lebensjahr.

Weitere Informationen und alle nötigen Antragsformulare erhält man im Studierendensekretariat wie auch die Broschüre „Studieren mit Kind“.

Infos auch unter: <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/199.php>

Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag, § 14b)

Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz vom Dezember 2007 gibt es erstmals im BAföG einen Zuschlag für eigene Kinder der BAföG-Empfängerin bzw. des BAföG-Empfängers. Voraussetzung ist, dass die/der Auszubildende mit dem Kind in einem Haushalt lebt. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag bekommen soll. Für das erste anrechenbare Kind erhöht sich der Bedarf um 113 Euro, für jedes weitere um 85 Euro. Es zählen alle eigenen Kinder bis zu deren 10. Lebensjahr.

Antragstellung

Der Zuschlag kann immer bis zum letzten Tag des aktuellen Bewilligungszeitraums bean-

trägt werden. Im eigenen Interesse sollte man den Antrag aber natürlich am besten mit dem sonstigen BAföG-Antrag einreichen. Oder sobald die Bedingung erfüllt ist (direkt nach der Geburt).

Der Kinderbetreuungszuschlag wird ab Dezember 2007 gewährt (da das Gesetz gerade noch im Dezember verkündet wurde). Zum Glück kann der Antrag auf den Zuschlag bis zum Ende des jeweils laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden und man bekommt auch noch rückwirkend Geld (für die schon vergangenen Monate des laufenden Bewilligungszeitraums, in denen das Kind schon auf der Welt war). Im BAföG-Amt und auf den Seiten des BMBF gibt es auch schon das passende Antragsformular dazu (Anlage 2 zu Formblatt 1): <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/305.php>

Weitere Infos unter: <http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/kinderbetreuungszuschlag.php>

Bildungskredit

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten, der neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung steht. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z.B. besonderen Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren. Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden Deutschen Ausgleichsbank eine Ausfallbürgschaft (Bundesgarantie) für den Auszubildenden. Für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die häufig keine Sicherheiten stellen können, wird hierdurch ein Angebot geschaffen, das auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen keine Rolle.

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in Raten von 300 Euro durch die Deutsche Ausgleichsbank ausbezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden. Die Zahl der Monatsraten kann auf Antrag auf eine geringere Anzahl, jedoch nicht auf weniger als drei beschränkt werden. In diesem Fall kann später, bis zur Höhe von insgesamt 24 Raten, ein weiterer Kredit beantragt werden. Die Teilung des Gesamtkredites in mehr als zwei Teile ist nicht möglich.

Sofern im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass ein bestimmter Betrag unmittelbar für die Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes benötigt wird, kann neben dem monatlich auszuzahlenden Kredit einmalig bis zur Höhe von 6 Raten ein Teil des Kredites als Abschlag im Voraus ausbezahlt werden.

Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet. Als Zinssatz erhebt die Deutsche Ausgleichsbank die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent.

Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht nicht. Es handelt sich, anders als beim BAföG, um ein Programm mit einem vorgegebenen Budget.

Berechtigt sind volljährige Schüler, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten oder letzten Jahr dieser Ausbildung. Ferner sind Studierende zum Bezug des Kredites berechtigt, die sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden. Dazu gehören Studierende, die

- die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben,

- den ersten Teil ihres Konsekutivstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben,
- ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1–3 HRG betreiben,
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen oder
- eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und der Studierende die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hat.

Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen an Ausbildungsstätten gefördert, die auch im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt sind.

Weitere Infos unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/110.php>

KfW-Kredit:

<http://www.studierendenwerk-koblenz.de/go/rhein-ahr-campus-remagen/finanzen/kfw-studienkredit>

Soziale Unterstützungen/Freitische

Soziale Unterstützungen werden an Studierende vergeben, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind. Die Unterstützung kann

- erst nach Ablauf des 2. Semesters und
- lediglich ein Mal pro Semester beantragt werden.

Soziale Unterstützungsdarlehen

Diese Darlehen werden bis zu einer Höhe von maximal 800 € vergeben und können 1 Mal pro Semester beantragt werden, sofern die in der Vergabeordnung geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Ab dem 2. Darlehensantrag ist die Bestellung eines Bürgen erforderlich.

Freitische

Ausschlaggebend für die Vergabe von Freitischen (Marken für kostenfreies Essen in den Mensen) ist die soziale Lage des Antragstellers. Ein Antrag auf Gewährung von Freitischmarken kann ebenfalls erst ab dem 3. Fachsemester gestellt werden.

Studienabschlussdarlehen

Studienabschlussdarlehen können Studierende beantragen. Es handelt sich hier um Landesgelder, die über die Studierendenwerke vergeben werden. Ein solches Darlehen kann maximal 1 Jahr vor Examensabschluss bis zu einer Höchstsumme von 1.800 Euro beantragt werden. In der Regel wird es frühestens 1 Jahr nach Bewilligung zur Rückzahlung fällig und ab diesem Datum mit 3 % verzinst. Die Rückzahlung muss dann in 12 gleichen Raten innerhalb eines Jahres erfolgen. Sie kann natürlich auch in einer Summe beglichen werden. Über die Gewährung eines Darlehens entscheidet ein Ausschuss, dieser setzt sich aus einem professoralen Mitglied unseres Verwaltungsrates, einem studentischen Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsführerin des Studierendenwerkes zusammen.

Anträge sowie Informationen zu den verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten des Studierendenwerkes erhalten Sie bei:

Ulrike Kos kos@studierendenwerk-koblenz.de, Tel: (02 61) 287-1112
Büro: Universität Koblenz-Landau, Universitätsstr. 1, 56070 Koblenz,
(Gebäude MD der UNI, Campus Metternich, Raum 112)

Montag und Mittwoch	10:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	13:00 - 15:00 Uhr	Vorlesungsfreie Zeit
	13:00 - 17:00 Uhr	Vorlesungszeit



Bundesstiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens

Die Bundesstiftung kann in Einzelfällen werdenden Müttern – auch in der Ausbildung – Hilfen gewähren, wenn alle gesetzlichen Leistungsansprüche ausgeschöpft sind, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

Die Bundesstiftung stellt dann ergänzende Hilfen zur Verfügung. Sie können werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden. Mit dieser Hilfe soll ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden und eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden.

Die Mittel werden unbürokratisch zur Verfügung gestellt, allerdings nur dann, wenn Hilfe durch Sozialleistungen, z.B. Unterhaltsvorschuss oder Sozialhilfe, nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

Grundsätzlich gilt, dass die Mittel aus der Bundesstiftung nicht auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Kindergeld oder anderen Sozialleistungen angerechnet werden, sondern zusätzlich ausgezahlt werden.

In jedem Fall findet eine Überprüfung der Einkommenssituation statt. Die Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung erhalten werdende Mütter nicht unmittelbar von der Bundesstiftung, sondern über Einrichtungen in den einzelnen Bundesländern. Wenn Sie diese Hilfen in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle, in Koblenz z.B. pro familia, im Kreis Ahrweiler Donum Vitae wenden. Dort findet ein Beratungsgespräch statt, bei dem gegebenenfalls ein Antrag auf Stiftungsmittel gestellt werden kann.

Voraussetzungen für Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung sind:

- Beratung und Antragstellung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsattest
- Geringes Einkommen
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Weitere Infos bei

pro familia Beratungsstelle
Schenkendorfstraße 24
56068 Koblenz

koblenz@profamilia.de

Telefonisch zu erreichen:

Montag, Mittwoch, Freitag:	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	15.00 bis 17.00 Uhr
Telefonnummer:	0261/34812
Fax:	0261/309609

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Donum Vitae
Kreisverband Ahrweiler e.V.
Ahrweiler Straße 1

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

ahrweiler@donumvitae.org

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag:	9.00 bis 13.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Telefonnummer:	02642/916 333
Fax:	02642/917 313



Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindergärten und Horten (Tageseinrichtungen) haben Eltern einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Elternbeiträge können vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden. Für Familien mit Hauptwohnsitz im Kreis Ahrweiler kann das Jugendamt einkommensabhängig die Elternbeiträge für Kindertagesstätten übernehmen. Angerechnet werden Kindergeld, Wohngeld, der Kindesunterhalt und sonstige Einkünfte wie BAföG.

Bei der Antragstellung für die wirtschaftliche Jugendhilfe sind folgende Nachweise erforderlich:

- die letzten 12 Einkommensnachweise (z. B. Lohnzettel) bzw. den letzten BAföG-Bescheid
- Bestätigung der Kindertagesstätte über die Anmeldung und den erhaltenen Platz
- Mietvertrag und Wohngeldbescheid
- Studienbescheinigung
- Nachweis über Kindergeld und Unterhaltszahlungen

Zuständig für die Elternbeiträge ist die Kreisverwaltung Ahrweiler – Jugendamt und Familie.

Kontakt:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Jugendamt und Familie, Wilhelmstraße 24-30,
Tel. (02641) 975 –0, Fax. (02641) 975 531



Sozialhilfe

Studierende haben eigentlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da davon ausgegangen wird, dass das Existenzminimum von Studierenden mit dem BAföG bereits gesichert ist. Ausnahmen können Studentinnen oder Studenten mit Kind sein. Dafür fordert das Sozialamt die Beurlaubung der Studierenden. Die Entscheidung, welche Möglichkeit in Betracht kommt, ob der Antrag auf Verlängerung des BAföG oder Beurlaubung und der Antrag auf Sozialhilfe, sollte aufgrund der individuellen Umstände genau geprüft werden.

Grundsätzlich gilt: Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, hat einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Studierende, die sich wegen der Betreuung eines Kleinkindes bis zu dessen drittem Lebensjahr vom Studium beurlauben lassen, können nicht zum Einsatz ihrer Arbeitskraft verpflichtet werden. Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, können beurlaubte Studierende dazu verpflichtet werden, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu bestreiten, sofern die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist. Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Sie setzt sich zusammen aus dem Regelsatz, Mehrbedarfszuschlägen, einmaligen Leistungen für nicht regelmäßige Anschaffungen, besondere Anlässe und den laufenden Leistungen für die Unterkunft (Miete und Heizkosten). Es können auch Mittel zur Sicherstellung der Unterkunft, insbesondere durch Übernahme von Mietschulden, gewährt werden.

Werdende Mütter, also auch schwangere Studentinnen, oder alleinerziehende Studentinnen mit Kleinkind haben bei entsprechender Bedürftigkeit einen Anspruch auf Mehrbedarf selbst wenn sie z.B. BAföG erhalten. Unabhängig davon ist es möglich, wie auch beim Wohngeld, den Anspruch des Kindes auf Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt geltend zu machen. Wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, hat das Kind einer alleinerziehenden Mutter oder eines Vaters im Rahmen der anderen Ansprüche (z.B. Krankenkasse, Unterhalt) nach § 26 Bundessozialhilfegesetz Anspruch auf „Hilfe zur Behebung eines Notstandes“ (z. B. Finanzierung einer Erstausrüstung).

Damit dieser Anspruch geltend gemacht werden kann, muss das Kind die einkommens- und vermögensrechtlichen Voraussetzungen der Bedürftigkeit erfüllen. Diese Prüfung sollte das Sozialamt vornehmen.

Für den Anspruch sind im Allgemeinen erforderlichlich:

- Mietvertrag oder Überweisung zum Nachweis der aktuellen Miete
- Nachweis über die Höhe der Nebenkosten
- Nachweis des Einkommens oder Vermögens
- Nachweis über zu zahlende Versicherungen

Zuständig ist das Sozialamt der Stadt oder der Verbandsgemeinde des eigenen Wohnsitzes:

Weitere Auskünfte erteilt die Kreisverwaltung Ahrweiler, Sozialabteilung, Wilhelmstraße 24-30, Tel. (02641) 975 -0



Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Studierende mit Kindern können Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn das Kind

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens wenn, Ihr Kind 12 Jahre alt wird.

Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind im zuständigen Jugendamt zu stellen:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Jugendamt und Familie, Wilhelmstraße 24-30,

Tel. (02641) 975 -0, Fax. (02641) 975 531

Kids for free

kostenlose Kinderportion des Mensamenus für Kinder von Studierenden

Während des Studiums ein Kind zu bekommen oder mit einem Kind ein Studium zu beginnen, bedeutet die Konfrontation mit zwei anspruchsvollen Aufgaben gleichzeitig. Das Studierendenwerk möchte die Studierenden entlasten und einen Beitrag zur familiengerechten Ausgestaltung der vom Studierendenwerk Koblenz betreuten Hochschulen leisten: Mit der Karte "kids for free" können Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in unseren Mensen ein kostenloses Mensaessen zu sich nehmen (Voraussetzung ist, dass ein Elternteil, in dessen Begleitung sich das Kind befindet, ebenfalls in der Mensa isst).



Interessierte erhalten eine "kids for free" - Mensakarte

- bei Jutta Kurth, Uni-Campus Koblenz-Metternich, Universitätsstraße 1, 56070 Koblenz, Raum D 111, Tel. 0261/287-1118, Kontakt: kurth@studierendenwerk-koblenz.de
- bei Angelina Dreide, RheinMoselCampus Koblenz, Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz, Raum Ao 42, Tel. 0261/9528-542, Kontakt.: dreide@studierendenwerk-koblenz.de
- bei Eike Pfennig, RheinAhrCampus Remagen, Südallee 2, 53424 Remagen, Raum Eoo6, Tel. 02642/932-295, Kontakt: pfennig@studierendenwerk-koblenz.de

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Studierendenausweis
- Geburtsurkunde oder Kinderausweis
- 5 € Pfand



Rechtsberatung

Für Studierende, die in rechtlichen Fragen Unterstützung benötigen, bietet das Studierendenwerk Koblenz kostenlose Beratungsgespräche mit einer Koblenzer Anwaltskanzlei an. Die Beratung betrifft alle im Alltag von Studierenden anfallenden Rechtsfragen wie Unklarheiten beim BAföG oder Ärger mit dem Vermieter.

Allerdings erteilen die Anwälte keine steuerlichen Auskünfte.

Die Beratung beinhaltet lediglich mündliche Auskünfte im vorprozessualen Bereich. Eine Vertretung vor Gericht, das Entwerfen von Schriftsätzen oder die Übernahme entstehender Prozesskosten können nicht erfolgen.

Berechtigungsscheine erhalten Sie unter Vorlage des Studierendenausweises bei

- Jutta Kurth
- Angelina Dreide Kontaktdaten siehe unter „Kids for free“
- Eike Pfennig

Weitere Informationen zum Serviceangebot des Studierendenwerks Koblenz finden Sie auf der Homepage: <http://www.studierendenwerk-koblenz.de/>

Dort können Sie auch unter [„Wir über uns“](#) die Informationsbroschüre „Tipps und Infos für Studierende 2011/2012“ downloaden, die Informationen und Tipps rund ums Studium enthält.

Wohnanlage

Campus Remagen, Von-Cramm-Str. 5-7, 53424 Remagen

Die kleinste Wohnanlage des Studierendenwerks bietet Platz für 102 Studierende und liegt ca. 100 Meter fußläufig vom Standort der Fachhochschule Koblenz in Remagen, dem RheinAhrCampus entfernt.

In der Wohnanlage befinden sich bis auf eine 3er-WG sowie 2 2-Raum-Wohnungen für allein erziehende Studierende mit Kind, ausschließlich Einzelappartements, 2 davon behindertengerecht ausgestattet.

Kontakt:

Ulrike Kos kos@studierendenwerk-koblenz.de, Tel: (02 61) 287-1112

Büro: Universität Koblenz-Landau, Universitätsstr. 1, 56070 Koblenz,
(Gebäude MD der UNI, Campus Metternich, Raum 112)

Montag und Mittwoch	10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 15:00 Uhr (vorlesungsfreie Zeit)
	13:00 - 17:00 Uhr (Vorlesungszeit)



Kindertagesstätte des Studierendenwerks Koblenz am RheinAhrCampus

Die steigende Zahl der Studierenden mit Kind am RheinAhrCampus in Remagen ließ den Wunsch nach einer Kinderbetreuung in unmittelbarer Nähe der Fachhochschule laut werden. Seit 2008 ist das Studierendenwerk Koblenz Träger der "Kindertagesstätte des RheinAhrCampus".

Die Kita befindet sich auf dem Gelände der Studierendenwohnanlage in unmittelbarer Nähe zur Fachhochschule.

Ein vierköpfiges pädagogisch ausgebildetes Team betreut ganztägig Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahre, die auch mit einer kleinkindgerechten Mittagsmahlzeit versorgt werden.

Öffnungszeiten:

Mo – Do 07.30 - 16.15 h

Fr 07.30 - 15.00 h

Leiterin der Einrichtung:

Frau Gudrun Schulz, Tel.: 02642 / 90 11 50

Informationen: <http://www.studierendenwerk-koblenz.de/go/rhein-mosel-campus-koblenz/kinder/kita-rhein-ahr-campus>

Weitere Informationsquelle: <http://www.kita.rlp.de/>